

Wasserworkshop 2021 Cottbus Denkmalpflegerischer Umgang mit Wasserkraftanlagen



Rechtliche Grundlagen

1. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

§ 1

Grundsätze

(1) Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes **zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.**

(2) **Das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen.** Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Rechtliche Grundlagen

§ 2

Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Denkmale können sein:

bauliche Anlagen (Baudenkmale), technische Anlagen (technische Denkmale) oder Teile solcher Anlagen sowie gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (Gartendenkmale). Das Inventar ist, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet, Teil desselben;

Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (Denkmalbereiche). Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung;

(...)

(3) Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch **die nähere Umgebung eines Denkmals**, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (**Umgebungsschutz**).

Rechtliche Grundlagen

§ 7 Erhaltungspflicht

(1) Verfügungsberechtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen **zu erhalten, zu schützen und zu pflegen**.

(2) Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre **Erhaltung auf Dauer gewährleistet** ist. **Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig**. Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Beispiel: Inventarisierung von Wassermühlen

Wassermühle Forst (1801/1900)

(...) Das Mühlengehöft ist **regional-, wirtschafts- und technikgeschichtlich sowie städtebaulich** bedeutsam. Die überlieferten Baulichkeiten und technischen Anlagen sind in besonderer Weise geeignet, die **Nutzungs- und Baugeschichte** des Mühlenkomplexes in der Zeit der ersten und zweiten Industrialisierungsperiode zu veranschaulichen. Vor allem der Ausbau seit der Mitte des 19. Jh. bezeugt die wirtschaftliche Bedeutung der Mühle für die benachbarte Stadt Forst während ihres industriellen Aufschwungs. **Von besonderer technikgeschichtlicher Bedeutung** ist die Transformation der Krafterzeugung der Mühle von der historischen Wasserkrafterzeugung mittels Wasserrad und später durch eine Hochleistungsturbine, als Dampfmaschine und folgend die Umrüstung auf Elektromotorantrieb. Besonders beeindruckend sind die entsprechenden Transmissionsanlagen im Kellergeschoss, mit denen die Krafterzeugung auf die Mühlenmaschinerie übertragen wurde. Zudem bestimmt **das Mühlengehöft mit seinen Baulichkeiten** und insbesondere mit dem Schornstein als Höhendominante einen schmalen Grünzug beiderseits des Malxe-Neiße-Kanals und wirkt damit **landschafts- und ortsbildprägend**.



Beispiel: Inventarisierung von Wassermühlen

Sprucker Mühle (1801/1900)

(...) Die Mühle ist **ortsgeschichtlich und wegen ihrer überlieferten technischen Ausstattung** insbesondere technikgeschichtlich bedeutsam. Sie ist die letzte wichtige Sachquelle der mehrfachen Krafterzeugung einer vergleichsweise schwachen Wasserkraft des Schwarzen Fließes. **Wasserbauliche Anlagen und Mühlentechnik** sind geeignet, den kompletten technischen Ablauf einer wasserkraftgestützten Getreidemühle, die zudem den Übergang von einer vorindustriellen zur industriellen Getreidemühle markiert, zu dokumentieren.



Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie erstrecken sich auf alle Oberflächengewässer (Binnen-, Übergangs- und Küstengewässer) und auf das Grundwasser in den Staaten der EU. Diese Gewässer sind geschützt, **ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig erheblich verbessert werden**. Weitere Ziele sind der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, **eine nachhaltige Wassernutzung**, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und ein Beitrag zur Minderung schädlicher Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
(...)
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. **bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen**
(...)

§ 35 Wasserkraftnutzung

- (1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.
- (3) **Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (...) auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist.** Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.